

16999. Wiegandt & Grieben in Berlin.	Beyschlag, evang. Beitr. zu d. Gesprächen über Staat u. Kirche. (Ztschr. f. d. ges. luth. Theol. 1854 1.)	17008. Wohlgemuth in Berlin.	Ideler, d. Lehrstücke d. evang.-unirten Kirche. (Schles. Schullehrerztg. 19. — Allg. dtische. Lehrerztg. 50.)
17000. — — —	Dieterici, Reisebilder a. d. Morgenlande. (Ewald, Jahrbücher V.)	17009. — — —	Erklärung d. christl. Lehrstücke. (Ebd.)
17001. Wigand in Göttingen.	Matthäi, d. Auslegung des Vaterunser. (Ebd.)	17010. — — —	Religion, die, der Kindheit. (Schles. Schullehrerztg. 19.)
17002. O. Wigand in Leipzig.	Alsen, Drewhöfer Ackerwerkzeuge. (Landwirthsch. Centralbl. 1854 1.)	17011. — — —	Luther's kleiner Katechismus, v. Theel. (Ebd. — Allg. dtische. Lehrerztg. 50.)
17003. — — —	Solowicz, Polyglotte d. oriental. Poesie. (Nationalztg. 579.)	17012. — — —	Kurz, Gesch. d. A. Bundes. (Ewald, Jahrbücher V.)
17004. — — —	Kampe, Gesch. d. religiösen Bewegung. (Dtschkathol. Sonntagsbl. 36.)	17013. Wörter in Leipzig.	Bischoff, d. Buschmühle. (Schles. Schullehrerztg. 22, 23.)
17005. — — —	Lieder, religiöse. (Der Protestant 49.)	17014. — — —	Hartmann, Briefsteller. (Ebd.)
17006. — — —	Löbbe, d. Landwirthschaft. (R. landwirthsch. Jtg. 11.)	17015. — — —	Winter, stolist. Aufgaben-Magazin. (Ebd. 20.)
17007. Winter in Leipzig.	Suericke, Gesamtgeschichte des N. T. (Ztschr. f. d. ges. luth. Theol. 1854 1.)	17016. — — —	Volkstliederkranz. (Waldeck. Schulbl. 23.)
		17017. — — —	d. Denk-, Sprach- u. Schreibschüler. (Ebd. 24.)

## Nichtamtlicher Theil.

### Zur Geschichte des süddeutschen Expeditions-Unfuges.

Wie faul unser süddeutsches Expeditionswesen geworden, wie willkürlich unter seiner Firma gewirthschaftet wird, welcher völlige Mangel an Rechtsbegriffen über geschäftliche Verkehrsverhältnisse noch bei einem Theile unserer Collegen vorhanden ist, davon giebt das jüngst ausgegebene und mehrfach abgedruckte Cirkular einiger Mainzer Handlungen wieder einen neuen schlagenden Beweis.

Wenn ich bei einem Auswärtigen irgend eine Waare bestelle und schreibe ihm die Weise der Absendung, z. B. durch die Eisenbahn, vor, der Versender aber befolgt diese meine Vorschrift nicht, sondern sendet die Waare auf anderem Wege, z. B. durch die Post, wodurch er mir eine Mehr-Auslage von beispielsweise 4 fl. verursacht, so ist wohl in der ganzen Welt kein Zweifel, daß ich das Recht habe, diese Mehr-Auslage von 4 fl., die der Versender durch Nichtbefolgung meiner Ordre hinsichtlich der Versendung mir verursacht hat, dem Versender abzuziehen.

Einige Mainzer Buchhändler scheinen jedoch andere Rechtsbegriffe zu haben. Eine Stuttgarter Handlung trägt ihnen auf, die Sendungen für sie selbst und für einige ihrer Committenten nicht mehr über einen zweiten Commissionsplatz abzuschicken, sondern diese Pakete einer Mainzer Handlung, von der sie wöchentlich eine direkte Sendung erhalte, zu übergeben. Jene Mainzer Handlungen antworten aber: wir lassen uns von dem Besteller nicht vorschreiben, auf welchem Wege wir ihm das Bestellte zusenden sollen, sondern wählen denjenigen Weg, der uns am besten convenirt, und wir werden daher die Pakete an Dich und Deine Committenten fortwährend über einen zweiten Commissionsplatz abgehen lassen!

Dieses Verfahren mag allerdings Jedem, der auch nur einige Rechtsbegriffe hat, unbegreiflich erscheinen. Aber es ist genau so.

Was werden nun die Folgen dieser Mainzer Handlungsweise sein?

Nehmen wir einmal an, eine Ulmer Handlung, deren Commissionär jene Stuttgarter Handlung ist, habe ein Paket von einer jener Mainzer Handlungen zu beziehen, so würde, wenn die Mainzer auf ihrer unberechtigten Versendungsweise beharren, die Ulmerin zu bezahlen haben:

- 1) das Porto von Mainz bis Frankfurt, nebst Zuschlag;
- 2) die Emballage des Frankfurter Commissionärs;
- 3) das Porto von Frankfurt bis Stuttgart, nebst Zuschlag;
- 4) die Emballage ihres Commissionärs in Stuttgart;
- 5) das Porto von Stuttgart nach Ulm.

Würde dagegen nach der Vorschrift des Stuttgarter verfahren, so entstanden für die Ulmer Handlung nur folgende Auslagen:

- 1) die Emballage in Mainz;
- 2) Porto von Mainz bis Stuttgart, nebst Zuschlag;
- 3) die Emballage ihres Commissionärs in Stuttgart;
- 4) das Porto von Stuttgart nach Ulm.

Das Porto von Mainz oder von Frankfurt nach Stuttgart ist das gleiche. Es hat daher die Ulmerin, wenn die von ihr vorgeschriebene Versendungsweise von den Mainzer Herren nicht befolgt wird, mehr zu bezahlen das Porto von Mainz nach Frankfurt sammt Zuschlag. Ueberdies wird sie in Folge dieses Umweges, da, wie jeder Sortimentler schon erfahren hat, die Sendungen aus Frankfurt wegen Mangel an Stoff immer seltener werden, das Paket auch noch später empfangen, durchschnittlich gewiß wenigstens um acht Tage!

Aber was kümmert dies die Mainzer Herren? Nach ihren Rechtsbegriffen haben sie sich keinen Teufel um die Vorschriften der Besteller über die Versendungsweise zu kümmern, die lediglich von ihrem bon plaisir abhängen muß. Ob der Sortimentler mehr Porto zahlen müsse, ob er seine Pakete acht und noch mehr Tage später erhalte, ist ihnen sehr gleichgiltig. Sie beharren bei ihrem Willen.

In Ermangelung einer buchhändlerischen Reichsgewalt, bei der vor solchen muthwilligen — Einsender hat diesen Ausdruck wohl erwogen — Beeinträchtigungen Schutz zu finden wäre, bleibt nichts übrig, als — sich selbst zu schützen. Einsender rath daher allen Sortiments-Buchhandlungen, die sich die Sendungen von Mainz direkt nach Stuttgart erbeten haben, wenn sie dessen ungeachtet mit Porto von zwei Commissionsplätzen belastete Pakete aus Mainz erhalten sollten, ganz einfach das erste dieser beiden Porto, das von Mainz bis Frankfurt, dem Mainzer Verleger zu belasten. Daß das unnöthig erwachsene Porto demjenigen zur Last falle, der es verschuldet hat, also hier dem Mainzer, der die vorgeschriebene Versendungsweise nicht eingehalten hat, ist gerecht und billig, und kein Gericht der Welt, auch nicht das Mainzer Stadtgericht wird, käme eine solche Klage vor sein Forum, anders sprechen.

Zum Schlusse, da man in solcher Polemik gerne Mißgunst oder eigenen Vortheil sucht, noch die Bemerkung, daß Einsender selbst kein Commissionär ist, auch weder für jene Stuttgarter Handlung, noch gegen die Frankfurter Collegen aufzutreten die Absicht hatte, sondern allein der Unwille über das rechtswidrige Verfahren der Mainzer Herren diese Zeilen veranlaßt hat. Uebrigens scheint ihm die ganze Geschichte nur ein neuer Beleg für den alten Satz, daß eben das ganze jetzige System der süddeutschen Expedition, nach welchem der Empfänger seine Pakete auf dem billigsten und raschesten Wege sich zu verschaffen nicht vermag, sondern mehr oder weniger von der Willkür oder den Interessen der Absender oder der Commis-